

ABIDA – Assessing Big Data

Vertiefungsstudie Finanz- und Versicherungswesen – Workshopbericht
Münster, 17.04.2018

„Regulierung & FinTech: Datenschutz, Verbraucherschutz & Innovation im Spannungsfeld“

Expertenworkshop

Im Rahmen des ABIDA-Projekts fand am 17. April in den Räumen des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster der ABIDA-Expertenworkshop zur Vertiefungsstudie Finanz- und Versicherungswesen unter der Überschrift „Regulierung & FinTech: Datenschutz, Verbraucherschutz & Innovation im Spannungsfeld“ statt. Es entwickelte sich ein intensiver Austausch zwischen den Experten aus unternehmerischer Praxis, Verbänden und Wissenschaft. Dieser diente zum einen dazu, die bisherigen Forschungsergebnisse – darunter Thesen aus dem Gutachten von Prof. Dr. Dorfleitner und Prof. Dr. Hornuf zum Thema „Neue digitale Akteure und ihre Rolle in der Finanzwirtschaft“ – zu validieren; zum anderen zeigte sich, in welchen Bereichen weiterer Forschungsbedarf bestehen könnte.

Nachdem ABIDA in der ersten Projekthälfte durch Arbeitskreise, Fachtagungen und Bürgerkonferenzen einen umfassenden Überblick über die gesellschaftlichen Auswirkungen von und Entwicklungen durch Big Data erhalten hat, stand der Workshop repräsentativ für die **zweite Projekthälfte**, in der es nunmehr darum geht, pointierte Positionen zu entwickeln, zu prüfen und zusätzliches Fachwissen zu gewinnen sowie Handlungsempfehlungen abzuleiten.

FinTech und Big Data

Trifft eine relativ junge technologische Entwicklung wie Big Data auf einen historisch gewachsenen und regulierten Sektor wie die Finanzindustrie, ergeben sich Innovations- aber auch regulatorische Konfliktpotentiale.

FinTechs sind junge Unternehmen, die einzelne oder mehrere Segmente aus der Wertschöpfungskette etablierter Banken und Finanzdienstleister aufgreifen, digitalisieren und damit kundenfreundlicher und effizienter machen. Der Begriff FinTech steht aber auch für die eingesetzte Finanztechnologie selbst und hat sich zu einem Schlagwort für sämtliche digitale Bestrebungen der Finanzbranche entwickelt.

Big-Data-Anwendungen spielen als zentrale Geschäftstätigkeiten in den allermeisten Geschäftsmodellen der Start-Ups dabei bis dato noch eine untergeordnete oder gar keine Rolle – so lautet eine wesentliche Erkenntnis aus dem Gutachten, die zu Beginn des Workshops auch bestätigt wurde. Hierfür fehle den jungen Unternehmen schlicht die relevante Menge an Daten. Erst in einem späteren Zeitpunkt und bei einem hinreichenden Kundenstamm verfügen FinTechs über entsprechende Datensätze, die Big-Data-Analytics zu einem Feature mit Mehrwert für Unternehmen und Kunden machen können. Einer der Anwendungsbereiche ist dabei das Kredit scoring, das allerdings nur ein kleiner Anteil der Unternehmen praktiziert. Daten zu

diesem Zweck aus dem Ausland „einzukaufen“, wurde als weniger zielführend bewertet. Die Kreditaversion bzw. Kreditaffinität sowie zahlreiche weitere Merkmale seien innerhalb der EU unterschiedlich ausgeprägt und eine Verarbeitung von Daten aus EU-Mitgliedstaaten könnte im Hinblick auf inländische Kunden sogar zu falschen und geschäftsschädigenden Annahmen führen. In der Regel reichten auch die bereits verfügbaren Transaktionsdaten aus, um die Kreditwürdigkeit eines Kunden zu bewerten.

Mit steigender sowie kostengünstiger Rechen- und Speicherleistung bieten sich nun allerdings vielfältige andere Möglichkeiten der zielgerichteten Verarbeitung und Analyse von Massendaten. Auch wenn ein Fin-Tech-Unternehmen selbst keine Big-Data-Technologie anwendet, so verarbeiten viele der Unternehmen Daten, die sie zum Teil auch an dritte Unternehmen weitergeben. Steigen die Datenmengen bei den zahlreichen neuen Anbietern von Finanzdienstleistungen auch noch mit ihrem wirtschaftlichen Wachstum, können auch Big-Data-Tools von großem wirtschaftlichem Interesse sein und Angebote individualisiert werden. Für Verbraucher gestaltet es sich dabei immer schwieriger, nachzuvollziehen, wer wann auf welche Daten zugreifen kann. Hinzu kommt die für den Verbraucher kaum transparente Weitergabe von Daten an Dritte. Besonders bei der Verarbeitung der auch „sensible Zahlungsdaten“ genannten Nutzer-Informationen lassen sich ggf. neue Zusammenhänge erkennen. Durch die Analyse der Bezahlvorgänge ließe sich etwa die Zahlungsbereitschaft des Einzelnen feststellen und das Angebot eines Produkts entsprechend ausrichten.

Regulierung

Die Digitalisierung einzelner Prozesse, die allgegenwärtige Datenerhebung und das Eintreten von neuen Marktteilnehmern werfen nun also Fragen der Regulierung von Datenverarbeitung im Finanzwesen auf. Im Zuge gesellschaftlicher Begleitforschung stellt sich die Frage nach Regeln, die geeignet sind, dieser Entwicklung einen angemessenen Rahmen zu geben. Schließlich dürfe sich eine algorithmenbasierte Entscheidung für den Verbraucher genauso wenig als Black Box darstellen wie die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten.

Verbraucher- und Datenschutz treffen auf das Ausschöpfen digitaler Innovationspotentiale. EU-Vorgaben wie die Payment Services Directive 2 befinden sich bereits in einem regulatorischen Spagat, dessen Entwicklung unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Wertvorstellungen und unternehmerischen Interessen zu diskutieren war.

ABIDA-Gutachten

Zu Beginn des Workshops wurden die Ergebnisse des Gutachtens „Neue digitale Akteure und ihre Rolle in der Finanzwirtschaft“ präsentiert. Das Gutachten liefert einen Überblick über den deutschen FinTech-Markt. Dabei wurden über 300 Datenschutzerklärungen mit Blick auf die Vorgaben durch DS-GVO und BDSG untersucht, der Stellenwert von Big Data herausgearbeitet und Kooperationen analysiert. So ließ sich feststellen, dass die von FinTech-Unternehmen erstellten Erklärungen die Verarbeitung und Weiterleitung von Daten an Dritte vielfach nicht abschließend darlegen. Eine der Handlungsempfehlungen lautete daher, Nachvollziehbarkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen.

Schutz des Einzelnen als Innovationshemmnis?

Im ersten Panel des Expertenworkshops wurden Standpunkte bzgl. Datenschutz und Verbraucherschutz aus der Geschäftspraxis dargestellt. Zunächst herrschte in der Expertenrunde weitgehende Einigkeit bei der Frage, wie sich die Pflichten der DS-GVO auf deutsche Unternehmen auswirken können. Wurden die vergleichsweise strengen nationalen Datenschutzregelungen bislang auch als Wettbewerbsnachteil wahrgenommen, so entstehe durch die EU-Verordnung nun ein „Level-Playing-Field“ für Datenschutz in Europa.

Angesichts der anhaltenden Sensibilisierung von Online-Dienste-Nutzern für Datenschutzthemen könne man die Grundsätze der DS-GVO auch als Vorreiter und Schritt in Richtung eines auch außereuropäischen Standards ansehen. Andererseits wurde das Etablieren von zahlreichen Datenschutz- und Verbraucherschutzstandards auch als Hemmschwelle für Innovation bezeichnet, da innovativer Wettbewerb durch administrative Aufgaben torpediert werden könne. FinTechs verfügten meist nicht über das nötige „Back-Office“, um allen aufsichtlichen Anforderungen administrativer Art gerecht zu werden. Der unternehmerische Fokus bei Aufnahme einer Geschäftstätigkeit läge überwiegend bei der Akquise von Kunden, die Mittel zur Einhaltung regulatorischer Vorgaben hingegen seien zu Beginn noch begrenzt.

Aufsicht

In diesem Zug wurde erörtert, ob für FinTechs im finanzaufsichtlichen Kontext bis zu einer gewissen Größenordnung geringere Anforderungen gelten sollten. Dies könnte etwa in Form von Proportionalitätsregelungen ausgestaltet werden. Letztlich sei der Handlungsspielraum bei den klaren gesetzlichen Regelungen aber auch begrenzt. Man könne Gesetze nicht einfach für unanwendbar erklären, auch wenn betont wurde, dass die Prämisse „gleiches Risiko, gleiche Regeln“ schon beim Blick auf die Bilanzsummen von etablierten Großbanken und Start-Ups fehlgehe.

Das Erfordernis eines verstärkten Diskurses zwischen Unternehmen und Aufsichtsbehörden wurde ferner ebenso thematisiert, wie die Idee einer zusätzlichen Festlegung des Ziels der Wirtschaftsförderung im Aufgabenspektrum der Finanzaufsicht. Als Beispiel könne die österreichische Finanzmarktaufsicht dienen. Aufgrund der Überschneidungen im Regelungsbereich von Verbraucher- und Datenschutz z.B. in der PSD2 wurde außerdem eine Abstimmung zwischen Finanz- und Datenschutzaufsicht zur Festlegung der Kompetenzen gefordert.

Datenschutz und Datensicherheit

Weiterhin wurde klar: Datenschutz geht nicht ohne Datensicherheit. Kontrovers diskutiert wurde neben den technischen Anforderungen der DS-GVO an datenschutzfreundliche Technik und Voreinstellung in Form von Privacy-By-Design und Privacy-By-Default der Zweck von Informationspflichten für Unternehmen bei unberechtigten Zugriffen Dritter auf Daten. Vertrauen sei ein wichtiger Bestandteil der Geschäftstätigkeit im Bereich kritischer Infrastrukturen und bei Zugriffen auf „sensible Zahlungsdaten“ etwa führe die Mitteilung eines datenverarbeitenden Finanzunternehmens über ein Datenleck zu einem Reputationsverlust und beinhalte daher eine wichtige erzieherische Komponente.

Der Blockchain-Technologie und ihrem Entwicklungspotential wurde im Anwendungsbereich von Banken und FinTechs eine negative Prognose zuteil. Ihren wesentlichen Charakteristika wie Dezentralisierung und Unveränderlichkeit der gespeicherten Daten würde zum Beispiel das Recht auf Löschung aus der DS-GVO entgegenstehen.

Im Bereich der Zahlungsdienste, insbesondere der Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste, wurde auf die Notwendigkeit der Standardisierung von Programmierschnittstellen (sog. APIs) hingewiesen und sich zum Teil auch mehr Klarheit von der Europäischen Bankenaufsicht gewünscht. Der Nutzer müsse wissen, mit wem er am anderen Ende der Schnittstelle kontrahiere. Die Entwicklung der Geschäftsmodelle sog. White-Label-Banken und Banking-As-A-Plattform/Service-Providern solle im Hinblick auf Transparenz bei der Datenverarbeitung weiter verfolgt werden.

Verbraucherschutz

Im zweiten Panel des Expertenworkshops wurde das Verbraucherbild als Ausgangspunkt für Verbraucherschutzrecht im Finanzwesen besprochen. Der typische Verbraucher sei partiell verantwortungsvoll, in einigen Bereichen jedoch aufgrund fehlender Expertise „vertrauend“, also auf das Verantwortungsbewusstsein des Vertragspartners angewiesen. Hierdurch entstehe auf Verbraucherseite eine Verletzlichkeit, die zahlreiche Schutzmaßnahmen gebiete. Es sei von großer Bedeutung, dass der Verbraucher Ergebnisse von automatisierten Entscheidungen, die auf einen Algorithmus zurückzuführen seien, verstehen und in der Folge kritisch hinterfragen könne.

Die möglichen Auswirkungen und der Umfang einer Offenlegung von Entscheidungsgründen wurden an dieser Stelle unterschiedlich bewertet. Zwar bestehe ein legitimes Interesse des Kunden, zu wissen, aus welchem Grund er beispielsweise keinen Kredit erhalten hat. Denn nur so könne er in der Folge sein Verhalten verändern, um etwa einen besseren Score zu erzielen. Genau diese Verhaltensveränderungen wurden jedoch auch unter dem Stichwort „chilling effect“ als negative Folge bewertet. Vorgaben hinsichtlich der individuellen Lebensweise würden unter diesen Umständen auch von Unternehmen gemacht und im Einzelfall in Grundrechte der Betroffenen wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Ebenso wurden einer Offenlegung aber auch mögliche betriebsinterne Gründe – vor allem in Form von Geschäftsgeheimnissen – entgegengehalten.

Das ABIDA-Team bedankt sich recht herzlich bei den Referenten für den interdisziplinären Austausch zum Thema FinTech, Big Data und Regulierung.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung